

BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2020

Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer

Stand: Juni 2020

Arbeitshilfe zur Interpretation von Verträgen mit einer Abkürzung der Ausbildungsdauer, die bereits bei Vertragsabschluss feststeht („verkürzte Ausbildungsverträge“)

1. Was sind „Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer“?

Im Sinne des Erhebungskonzeptes für die Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. werden Verträge, die **bereits bei Vertragsabschluss eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um mindestens 6 Monate** vorsehen, als Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer bezeichnet.

Gründe für eine Verkürzung:

- Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus)Bildungsabschlüsse (z.B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule)
- Anerkennung z.B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen
- Anerkennung aufgrund von Ausbildungen ohne Abschluss
- Anerkennung aufgrund abgeschlossener Berufsausbildungen

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat eine „Empfehlung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit“ verabschiedet. Vgl. dazu http://www.bibb.de/dokumente/pdf/ha-empfehlung_129_ausbildungszeit.pdf - für die Erhebung zum 30.09. ist der Abschnitt B.2 von Interesse.